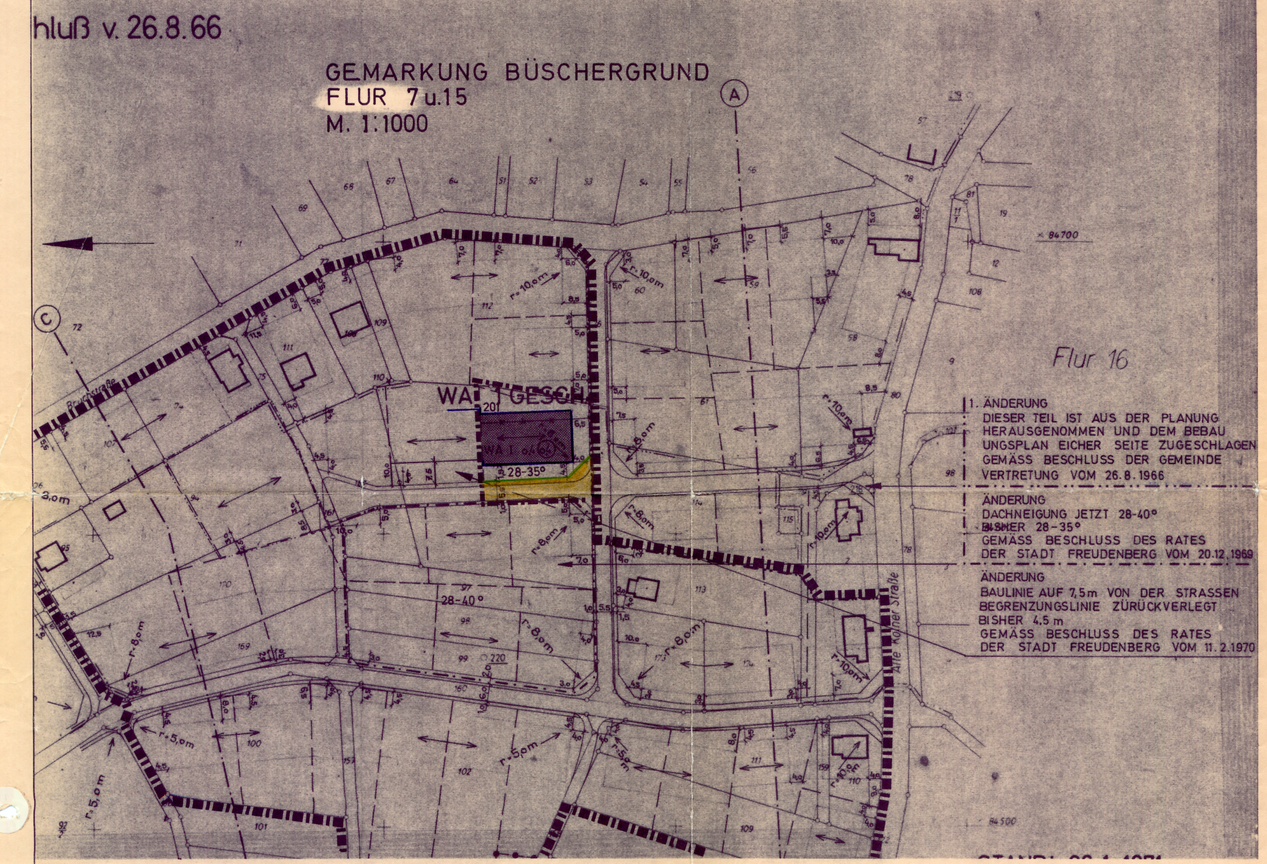
6. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES „ALTE KÖLNER STRASSE"
DER STADT FREUDENBERG M. 1:1000

hluß v. 26.8.66



Freudenberg, den 20.7.1977

Hermann Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Planungsgrundlage	Bekanntmachung	Kopie
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Siegen, den	Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung hat am 18.10.1977 Rechtsverbindlichkeit erlangt. Freudenberg, den 18.10.1977 STADT FREUDENBERG KREIS SIEGEN Der Bürgermeister Hermann	Dieser Bebauungsplan stimmt mit dem Originalplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein. Freudenberg, den Der Stadtdirektor i.A.

Präambel:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GV.NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304/SGV. NW. 2023) § 2 und § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 27. Jan. 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. 1976 S. 264/SGV. NW. 232) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 21. April 1970 (GV. NW. 1970 S. 299), hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 20.7.1977 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

A) Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BBauG

- Grenze des räumlichen Gestaltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Umgrenzung der 6. vereinfachten Änderung
- WA — WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
 zulässig sind: Wohngebäude
- Überbaubare Grundstücksflächen
- ~~Baulinie~~
- Baugrenze
- Aufgehobene Baugrenze
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauO NW sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur als Ausnahme zulässig. Das gleiche gilt auch für bauliche Anlagen (Garagen u.s.), soweit sie nach Landesbaurecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
- I — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,4) — Geschoßflächenzahl (GFZ) *
- Straßenbegrenzungslinie
 Gehweg
 Verkehrsfläche
 Gehweg
 Straßenbegrenzungslinie

B) Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauO NW

- 28-35° — Dachneigung
- ------ Grundstücksgrenzen geplant

Satzung der Stadt Freudenberg

6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes " Alte Kölner Straße "

Begründung:

Der am 10.6.1965 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan " Alte Kölner Straße " setzt für das Grundstück Gemarkung Büschergrund, Flur 7, Flurstück 201 eine 15 x 30 m große überbaubare Grundstücksfläche fest.

Zur optimalen baulichen Ausnutzung des Grundstückes, Flurstück 201 wurde beantragt, die überbaubare Fläche nach Osten hin um 3,00 m zu erweitern und die Baulinien für das Grundstück in Baugrenzen umzuwandeln.

Zusätzliche Kosten entstehen der Stadt Freudenberg durch diese vereinfachte Änderung nicht.

Eine Umlegung ist nicht erforderlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird als " vereinfachte Änderung " nach § 13 BBauG durchgeführt, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Änderung für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von nur unerheblicher Bedeutung ist.

Freudenberg, 19. Juli 1977

DER STADTDIREKTOR
Im Auftrag

6. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES
„ALTE KÖLNER STRASSE"
DER STADT FREUDENBERG